

## **Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Grundwasserförderung im Rahmen eines Pumpversuches im Hinblick auf die Bemessung und Beantragung einer bauzeitlichen Wasserhaltung für den Neubau eines Regenrückhaltebeckens

**Vorhabenträger:** Samtgemeinde Jesteburg  
Niedersachsenplatz 5  
21266 Jesteburg

**Lage:** Brückenstraße, 21266 Jesteburg  
Gemarkung: Jesteburg, Flur: 4, Flurstücke: 136/2, 172/11

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Samtgemeinde Jesteburg plant an der Brückenstraße, südlich der Seeve, ein Regenrückhaltebecken. Für die Erdarbeiten mit dem Einbau der Dichtungsschicht ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Der Ruhe-Grundwasserstand von ca. 21,00 m NHN muss für die Absetzzone auf ca. 16,10 m NHN abgesenkt werden. Um das Vorhaben und die Machbarkeit besser einschätzen zu können, soll im Februar 2025 ein Pumpversuch durch einen Brunnen erfolgen. Der Brunnen soll voraussichtlich 10 – 12 m tief sein. Die Dauer des Pumpversuches ist für eine Woche inklusive Wiederanstieg geplant. Der Pumpversuch soll anhand von zwei verschiedenen Förderraten 50 m<sup>3</sup>/h und 80-90 m<sup>3</sup>/h durchgeführt werden. Die Raten sind abhängig von der Ergiebigkeit. Das geförderte Wasser wird nach einem Sandfang in die Seeve wiedereingeleitet. Eine Grund- und Oberflächenwasseranalyse liegen vor. Eine Beweissicherung der im Absenktrichter liegenden Gebäuden ist vorgesehen.

Der Grundwasserbrunnen wird nach dem Bau des Regenrückhaltebeckens zurückgebaut, da er in die bauzeitliche Absenkung mit einbezogen wird. Grundwassermessstellen und Datenlogger sind zur Überwachung vorgesehen sowie eine Wasserprobe aus dem Pumpversuch. Insgesamt ist eine Fördermenge von 7.000 m<sup>3</sup> durch den Pumpversuch geplant.

Die Samtgemeinde Jesteburg beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. der Grundwasserförderung aus dem Brunnen sowie die Erlaubnis zur Einleitung in die Seeve nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### **Anlass zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung:**

Für das Vorhaben war gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Grundwasserförderung findet in einem Zeitraum mit generell hohen Wasserständen statt, was die Umweltauswirkungen reduziert.

Das Vorhaben liegt außerhalb des NSG/FFH-Gebiets und führt zu keinem direkten Flächenentzug o.ä. Der errechnete Absenktrichter reicht knapp in das Schutzgebiet hinein. Hierbei sind teilweise Uferbereiche der Seeve im Schutzgebiet von einer Absenkung von ca. 0,5 m betroffen. Allerdings ist der Bereich bereits durch die Straßenbrücke über die Seeve vorbelastet. Zudem wird die Wasserführung der Seeve nicht nennenswert reduziert. Die Seeve an sich als FFH-Lebensraumtyp 3260 wird nicht erheblich beeinträchtigt. Am

Ufer der Seeve kommen geschützte Erlen-Eschen-Galeriewälder vor (§ 30 BNatSchG). Diese werden durch die nur temporär andauernde Absenkung von ca. 0,5 m voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt, da sie ein tieferes Wurzelwerk besitzen und in direkter Nähe zum Wasserkörper der Seeve stehen. Negative Einflüsse auf geschützte Arten sind durch den Pumpversuch ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung findet nicht statt.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

**Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 ist in diesem konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensräumen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit bestehen insgesamt keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu Förderung von Grundwasser im Rahmen des Pumpversuchs in einer Höhe von ca. 7.000 m<sup>3</sup>.**

**Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Winsen (Luhe), 20.01.2025  
Landkreis Harburg  
-Untere Wasserbehörde-